

Sitzungsvorlage öffentlich
Nr. ORJE/2021/002

Ortschaftsverwaltung Jesingen

Federführung: Armbruster, Gabriele
Telefon: 07021 509-941

AZ:
Datum: 12.01.2021

**Wahl eines Mitglieds aus der Mitte des Ortschaftsrates
für die Verpflichtung der Ortsvorsteherin**

| GREMIUM | BERATUNGSZWECK | STATUS | DATUM |
|------------------------|-----------------------|---------------|--------------|
| Ortschaftsrat Jesingen | Beschlussfassung | öffentlich | 01.02.2021 |

ANLAGEN

BEZUG

**Sitzung des Ortschaftsrates Jesingen vom 01.10.2010, § 35 ö, Sitzungsvorlage
ORJE/2020/007**

Sitzung des Gemeinderates vom 07.10.2020, § 77 ö, Sitzungsvorlage GR/2020/1124

BETEILIGUNGEN UND AUSZÜGE

Beglaubigte Auszüge an:

Mitzeichnung von: 150

Dr. Bader
Oberbürgermeister

STRATEGISCHE AUSRICHTUNG

Die Entwicklung der Stadt Kirchheim unter Teck ist nachhaltig. Eine zeitgemäße Infrastruktur und miteinander in Einklang stehende stadtplanerische Entwicklungen, sind Grundlage hierfür. Zentrale Voraussetzung ist die Gestaltung und Sicherung einer zukunftsfähigen Haushalts- und Finanzwirtschaft. Die sich stets ändernden Rahmenbedingungen werden berücksichtigt.

- Wohnen (Priorität 1)
- Bildung (Priorität 2)
- Wirtschaftsförderung (Priorität 3)
- Mobilität, Transportnetze und Sicherheit (Priorität 4)
- Umwelt- und Naturschutz (Priorität 5)
- Gesellschaftliche Teilhabe und Bürgerschaftliches Engagement (Priorität 6)
- Einwohnerbeteiligung und Öffentlichkeitsarbeit (Priorität 7)
- Sport, Gesundheit und Erholung (Priorität 8)
- Moderne Verwaltung und Gremien (Priorität 9)
- Kultur (Priorität 10)
- Tourismus (Priorität 11)

Strategisches Ziel: -

Leistungsziel: -

Maßnahme: -

EINMALIGE FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

- Einmalige finanzielle Auswirkungen
- Keine einmaligen finanziellen Auswirkungen

Auswirkungen der Anträge:

Im Ergebnishaushalt

| | |
|---------------|--|
| Teilhaushalt | |
| Produktgruppe | |
| Kostenstelle | |
| Sachkonto | |

Im Finanzhaushalt

| | |
|---------------------|--|
| Teilhaushalt | |
| Produktgruppe | |
| Investitionsauftrag | |
| Sachkonto | |

Ergänzende Ausführungen:

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN IN DER FOLGE

- Finanzielle Auswirkungen in der Folge
- Keine finanziellen Auswirkungen in der Folge

Ausführungen:

ANTRAG

Wahl eines Mitglieds aus der Mitte des Ortschaftsrates für die Verpflichtung der Ortsvorsteherin.

ZUSAMMENFASSUNG

Nach § 42 Absatz 6 in Verbindung mit § 72 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) ist die Ortsvorsteherin/der Ortsvorsteher auf ihre/seine jeweilige Amtszeit zu verpflichten. Dies erfolgt durch ein Mitglied des Ortschaftsrates. Eine Vereidigung ist im konkreten Fall nicht notwendig, da Frau Armbruster als Beamtin bereits einen Diensteid geleistet hat. Wer die Verpflichtung vornimmt, entscheidet der Ortschaftsratsrat durch Wahl. Außerdem ist die Ortsvorsteherin auf den bereits geleisteten Diensteid und auf die Wichtigkeit und Bedeutung der Verpflichtung hinzuweisen.

ERLÄUTERUNGEN ZUM ANTRAG

Für die Wahl des Mitglieds aus der Mitte des Ortschaftsrates, das die Verpflichtung und gegebenenfalls auch die Vereidigung vorzunehmen hat, gilt § 37 Absatz 7 GemO. Danach werden Wahlen geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerberinnen/Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt. Es entscheidet dann die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichzeit entscheidet das Los. Steht nur eine Bewerberin/ein Bewerber zur Wahl, so findet für den Fall, dass die notwendige Mehrheit nicht erreicht wird, ein zweiter Wahlgang statt. Für diesen gilt das gleiche Prozedere wie beim ersten Wahlgang. Erreicht die Bewerberin/der Bewerber wiederum nicht die erforderliche Mehrheit, ist sie/er nicht gewählt. Der zweite Wahlgang soll frühestens eine Woche nach dem ersten Wahlgang durchgeführt werden.

Gemäß § 18 Absatz 3 Satz 2 GemO gibt es bei Wahlen aus der Mitte des Gemeinderates oder des Ortschaftsrates zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit keine Befangenheit.